

§ 1

(1) Die Gehälter der Angehörigen der technischen Intelligenz, die Hochschulbildung und mittlere Fachschulbildung haben und in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie, im Verkehrswesen, im Post- und Fernmeldewesen sowie in den technisch-wissenschaftlichen Forschungsinstituten und Konstruktionsbüros beschäftigt sind, werden ab 1. Juli 1952 erhöht.

(2) Die Gehälter werden im Vergleich zu den Sätzen, die in den gültigen Kollektivverträgen für die Angehörigen der technischen Intelligenz festgelegt werden, entsprechend den Gehaltsgruppen in den nachstehenden Wirtschaftszweigen folgendermaßen erhöht:

Steinkohlenbergbau und Bergbau	von 45 bis 200%
Hüttenindustrie	„ 35 bis 185%
Schwermaschinenbau	25 bis 165%
Chemische Grundstoffindustrie ..	„ 50 bis 220%
Übrige chemische Industrie	„ 25 bis 150%
Energiewirtschaft	„ 20 bis 105%
Allgemeiner Maschinenbau	10 bis 120%
Eisenbahn	„ 40 bis 90%
Baustoffindustrie	30 bis 130%
Bauindustrie	„ 15 bis 130%
Zellstoff- und Papierindustrie ..	„ 30 bis 140%
Leichtindustrie	„ 25 bis 60%
Holzverarbeitende Industrie	„ 20 bis 110%
Nahrungsmittelindustrie	15 bis 70%
Post und Fernmeldewesen	„ 5 bis 55%

§ 2

Die neue Entlohnung für Ingenieure und Techniker gemäß § 1 erfolgt nach dem neuen Gehaltsgruppensystem, in dem neue Gehaltsstufen festgesetzt sind. Die neuen Tarifgehälter ergeben sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage.

§ 3

Auf Antrag der Betriebsleiter und Leiter der Verwaltungen volkseigener Betriebe können die zuständigen Minister, Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich und die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr die neuen erhöhten Gehaltsätze im Einzelfall auch auf solche Personen ausdehnen, die keine Hochschul- oder mittlere Fachschulbildung haben, jedoch die Funktionen von Ingenieuren und Technikern in den Betrieben ausüben und über entsprechende fachliche Erfahrungen verfügen.

§ 4

(1) Sind die bisher gezahlten Gehälter der Ingenieure und Techniker höher als die in dieser Verordnung vorgesehenen Gehaltsätze, so sind die bisherigen höheren Gehälter weiterzuzahlen. Das gleiche gilt auch für Gehälter, die in Einzelverträgen festgesetzt sind. Diese Regelung gilt nur für die Zeit, in der der Ingenieur oder Techniker im Betrieb die Funktion ausübt, für die das Gehalt festgesetzt ist.

(2) Liegt das im Einzelvertrag festgesetzte Gehalt unter den neuen Gehaltsätzen, so ist das bisherige Gehalt entsprechend zu erhöhen. Alle übrigen Bedingungen des Einzelvertrages bleiben in Kraft.

§ 5

(1) Zur Eingruppierung der Ingenieure und Techniker in die Gehaltsstufen haben die Ministerien für Arbeit und der Finanzen gemeinsam mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und den Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr die Merkmale für die Einstufung unter Berücksichtigung der Größe und Bedeutung der Betriebe für jeden in dieser Verordnung genannten Wirtschaftszweig auszuarbeiten und innerhalb von 2 Wochen dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die in dieser Verordnung festgelegten Gehälter sind für den Monat Juli spätestens im August auszuzahlen.

§ 6

(1) Beim Abschluß neuer Einzelverträge mit Ingenieuren und Technikern müssen die Gehaltsätze dieser Verordnung streng eingehalten werden.

(2) Zur Beseitigung der vorhandenen großen Mängel in den bestehenden Einzelverträgen, die der Intelligenz überflüssige Verpflichtungen, die in keiner Beziehung zu ihrer Produktionstätigkeit stehen, auferlegen, hat das Ministerium für Arbeit gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB und der Kammer der Technik der Regierung Vorschläge zu machen.

§ 7

Die bisher gesetzlich festgesetzten Gehälter und Stundenhonorare an den Universitäten, an der Technischen Hochschule Dresden, der Bergakademie Freiberg, der Hochschule für Verkehr, Dresden, und der Staatlichen Hochschule für Architektur, Weimar, werden ab 1. Juli 1952 für Professoren um 100% und für Dozenten um 50% erhöht. Diese Erhöhung erstreckt sich auch auf die Professoren und Dozenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Bauakademie mit ihren Instituten.

§ 8

(1) Für die hochqualifizierten Wissenschaftler, Techniker und Ingenieure (namhafte Wissenschaftler, Professoren, Hütteningenieure, Geologen, Konstrukteure, Hauptmechaniker, Technologen, Energetiker usw.) sind im Einzelfall erhöhte Gehälter bis zu 4900,— DM pro Monat festzusetzen.

(2) Die erhöhten Gehälter werden im Einzelfall von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag der zuständigen Minister und Staatssekretäre bestätigt.

§ 9

(1) Für besonders hervorragende Spezialisten in der Deutschen Demokratischen Republik, die besondere Verdienste vor dem deutschen Volk auf dem Gebiet der Entwicklung der Wissenschaft und Technik haben, sind im Einzelfall Gehälter bis zu 15 000,— DM pro Monat festzusetzen. Außerdem sind ihnen auf Kosten des Staates andere Vergün-